

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.02.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 17.10.2012 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 47 ff. beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 05.12.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 4 wird nach Absatz 3 um Absatz 3a ergänzt:

(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlmodulen können nur Wahlmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 75 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

Artikel 2

§ 7 wird nach Absatz 6 um Absatz 7 ergänzt:

(7) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

Artikel 3

§ 11 wird nach Absatz 2 um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) Projektarbeiten können maximal im Umfang von insgesamt 15 CP erbracht werden.

Artikel 4

§ 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

Artikel 5

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel 6

Anlage Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen (M. Eng.) erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen (M. ENG.) Termin, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

	Studienverlauf		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Wahlmodule	30 CP		
Wahlmodule		30 CP	
Wahlmodule			15 CP
Master-Thesis			15 CP

Mind. 45 CP müssen aus den Modulen entsprechend der unten stehenden Liste erbracht werden. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können 30 CP aus Modulen anderer Fachbereiche erbracht werden (Studium Generale). In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können im Studium Generale max. 15 CP aus noch nicht erbrachten Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ab dem 5. Semester erbracht werden. In Ausnahmefällen können dafür auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Module der unteren Semester (1. bis 4. Semester) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen erbracht werden.

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Semester	PL, SL
Allgemeine Module				
GEO-3	Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	5	Winter	PL
BINF-2	Bauinformatik 2	5	Sommer	PL
FEMG	Finite Elemente Modellierung Grundlagen	5	Sommer	PL
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	5	Sommer	SL, PL
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	5	Winter	SL, PL
MATH-3	Mathematik 3	5	Winter	PL
MATH-4	Statistische Methoden / Operations Research	5	Winter	PL
MATH-5	Numerische Methoden	5	Sommer	PL
MWIP-1	WI-Projekt-1	5	jedes	PL*
MWIP-2	WI-Projekt-2	10	jedes	PL*
MWIP-3	WI-Projekt-3	15	jedes	PL*
Schwerpunkt Baubetrieb (BBT)				
BBET-4	Baubetrieb 4 - Kalkulation	5	Winter	PL
BBET-5	Baubetrieb 5 - Projektsteuerung	5	Sommer	PL
BBET-6	Baubetrieb 6 - Bauvertragsänderungen	5	Sommer	PL
BBET-7	Baubetrieb 7 - Vergabe- und Baurecht	5	Winter	PL
BBET-8	Baubetrieb 8 - Sondergebiete der Bauwirtschaft	5	Sommer	PL
PROM-1	Projektmanagement 1 - Organisation	5	Winter	SL, PL
PROM-2	Projektmanagement 2 - Controlling	5	Sommer	SL, PL
PROM-3	Projektmanagement 3 - Mitarbeiterführung	5	Sommer	SL
Schwerpunkt Fassade/Energie (FA)				
EPLA-1	Energetische Gebäudeplanung 1	5	Winter	PL
EPLA-2	Energetische Gebäudeplanung 2	5	Sommer	PL
FASA	Fassade Glas	5	Sommer	PL
Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau (KI)				
BRAND	Baulicher Brandschutz	5	Winter	SL
BTEC-2	Betontechnologie	5	Sommer	PL
BRÜB	Brückenbau	5	Winter	SL, PL
FEMP	Finite Elemente Methode-Praxis	5	Winter	SL
HOLZ-2	Holzbau 2	5	Winter	SL, PL
NABA	Nachhaltiges Bauen	5	Sommer	PL
STAL-3	Stahlbau 3	5	Sommer	SL, PL
STBB-4	Stahlbetonbau 4	5	Sommer	SL, PL
SPAN	Spannbetonbau	5	Winter	SL, PL
STAT-5	Statik 5	5	Winter	PL
STAT-6	Statik 6	5	Sommer	PL
VERB	Verbundbau	5	Sommer	SL, PL
Schwerpunkt Planerisch, Verkehr und Wasser (PVW)				
ASPT	Asphalttechnologie	5	Winter	SL, PL
EISB	Eisenbahnbau	5	Sommer	SL, PL
FLPB	Flugplatzbau	5	Winter	PL
GIS	Geo-Informationssysteme	5	Winter	PL
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	5	Winter	PL
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	5	Winter	SL, PL
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	Winter	SL, PL
STAP	Stadtplanung	5	Sommer	PL
STEB	Straßenerhaltung und -betrieb	5	Sommer	SL, PL
UMWT	Umwelttechnik	5	Winter	SL, PL
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	5	Sommer	PL
WASW-2	Wasserwesen	5	Sommer	SL, PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7

SL = Studienleistung nach § 7

CP = Leistungspunkte

* max. 15 CP aus den WI-Projekt nach § 11

Artikel 7

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2013 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 beenden.

Koblenz, den 26.02.2013

Der Dekan
des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig